



Deichverband Kehdingen-Oste, Abteilung
Südkehdingen

Deichnacherhöhung an der Elbe auf Krautsand

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Einbindung in den UVP-Bericht

Stand: **März 2024**



Niedersachsen

M. Marchand

Dr. Martine Marchand
30.03.2024

Bearbeiterin:



Dr. Martine Marchand
Kastanienallee 21
28717 Bremen

für



ppr - Freiraum und Umwelt
Konsul-Smidt-Straße 22
28217 Bremen

Auftraggeber:



Deichverband Kehdingen-Oste
Aschhorner Straße 34
21706 Drochtersen

Foto Deckblatt:

Blick auf die Außendeichsfläche bei Bau-km 4+200

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes	3
2.1	Vorhaben	3
2.2	Kurzbeschreibung des Gebietes	4
3	Methode - Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Unterlage	5
4	Relevanzprüfung	7
4.1	Ergebnisse der Relevanzprüfung	9
4.1.1	Brutvögel	9
4.1.2	Gastvögel	12
4.1.3	Fischotter	13
4.1.4	Fledermäuse	13
4.1.5	Schierlings-Wasserfenchel	13
4.2	Fazit der Relevanzprüfung	14
5	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Prüfung der Verbotstatbestände	15
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	15
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	15
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
5.2	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen	16
5.4	Einzelartbezogene Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	18
6	Artenschutzblätter	21
6.1	Brutvögel	21
6.1.1	Kiebitz	21
6.1.2	Feldlerche	24
6.1.3	Bluthänfling	27
6.1.4	Blaukehlchen	30
6.1.5	Schilfrohrsänger	33
6.1.6	Teichrohrsänger	36
6.1.7	Feldschwirl	39
6.2	Gastvögel	42
6.2.1	Graugans, Weißwangengans	42
6.3	Fledermäuse	45
7	Fazit	48
8	Quellen	49

Tabellen

Tab. 2:	Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	7
Tab. 3:	Gesamtartenliste aller im Untersuchungsraum erfassten Brutvogelarten mit Markierung der Arten, die grundsätzlich aufgrund der o.g. Kriterien in der artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend betrachtet werden (Brutnachweise und Brutverdacht).....	11
Tab. 4:	Bedeutende Gastvogelarten (nach KRÜGER et al. 2013) im Untersuchungsgebiet für die Gastvogeljahre 2018/2019 und 2019/2020.....	12
Tab. 5:	Zusammenfassung der Betrachtung zum Artenschutz.....	18

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des geplanten Vorhabens	1
Abb. 2:	Wuchsort des Schierlings-Wasserfenchels an der Wischhafener Süderelbe („NDS1“; Quelle: IBL-Umweltplanung, 2015).....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ergebnisse aus den errechneten Bemessungswasserständen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) und der Wellenaufbauhöhe der Forschungsstelle Küste des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) haben einen Unterbestand der Elbdeichhöhen im Verbandsgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste ergeben. Aufbauend auf diesen Berechnungen wurde der Bestand für die Elbdeiche des Deichverbandes Kehdingen-Oste amtlich auf +9,90 bzw. +10,10 m ü. NHN festgesetzt und im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 46 (5324) am 27.11.2019 veröffentlicht.

Es ist daher geplant den Elbdeich vom Sperrwerk Wischhafen im Norden bis in die Ortschaft Krautsand im Süden, am linken Elbe-Ufer in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade, zu verstärken und zu erhöhen. Die Deichkilometrierung des Elbdeiches befindet sich beim Sperrwerk Wischhafen bei Deich-km 537+200. Der Deichbauabschnitt beginnt bei Elbdeichkilometrierung 537+300 und endet in der Ortschaft Krautsand bei km 542+300. Der Bauabschnitt hat damit eine Länge von ca. 5,0 Kilometer. Das Wischhafener Sperrwerk ist nicht Teil der geplanten Baumaßnahme.

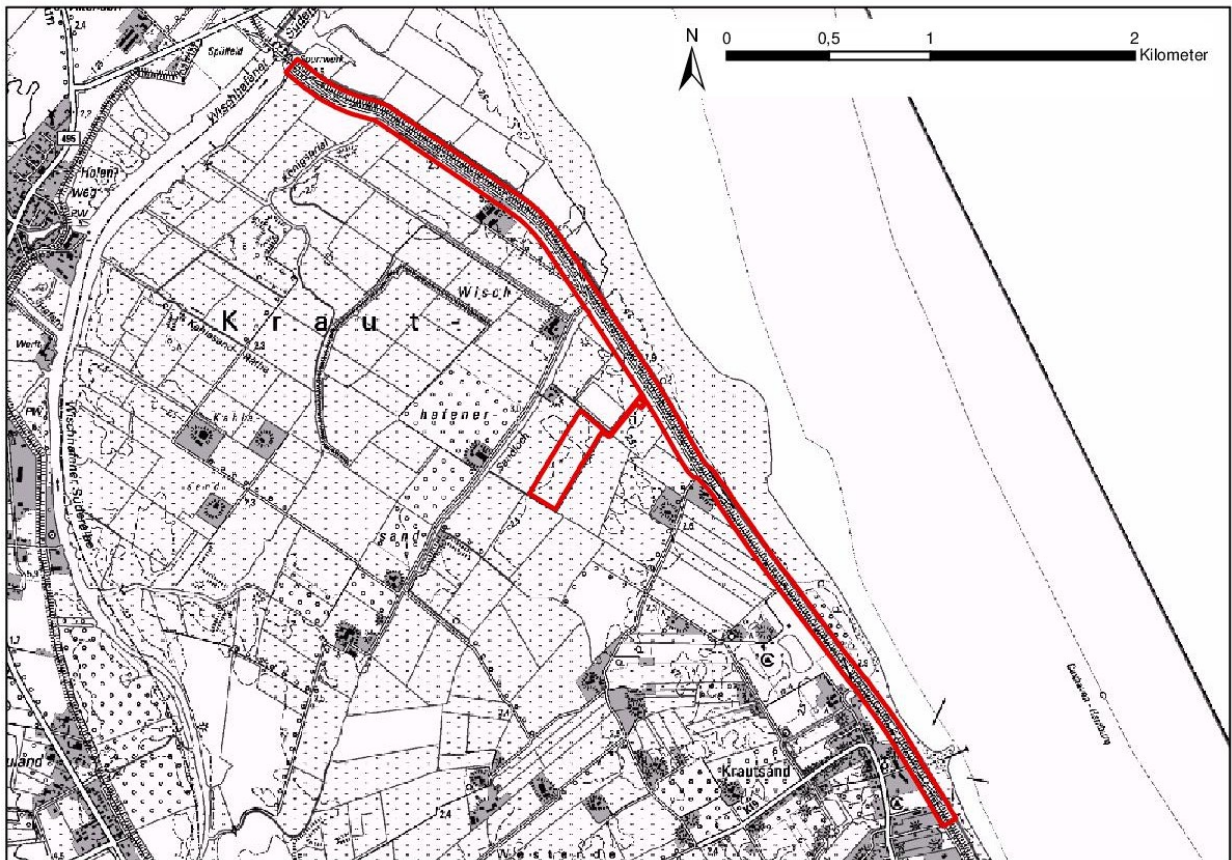


Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens

Das Vorland ist im Norden des Vorhabengebiets mehr als 700 m breit, die Breite verringert sich in Richtung Süden auf weniger als 500 m. Die Außendeichsflächen werden zum Großteil als Grünland bewirtschaftet. Bis Station 3+600 ist dem Grünland in Richtung Elbe ein bis zum 200 m breiter Röhrichtgürtel vorgelagert. Südlich von Station 3+600 folgen Gehölze, Dünen und Strand.

Das geplante Vorhaben unterliegt den §§ 68 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie den §§ 107, 108, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 und den §§ 110 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Mit den Antragsunterlagen zum Vorhaben wird im Rahmen der Würdigung des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten - alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) darstellt. Diese Unterlage wird hiermit vorgelegt.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes

2.1 Vorhaben

Die folgenden Angaben sind weitgehend dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben entnommen (NLWKN 2022). Eine detailliertere Beschreibung des Vorhabens findet sich dort bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurden unterschiedliche Varianten geprüft. Zur Umsetzung gelangt eine Variante, die das naturschutzfachlich besonders wertvolle Vorland möglichst weitgehend schont. In Teilbereichen besteht auf der Deich-Binnenseite Bebauung. Nur in diesen Bereichen werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen im Außendeichbereich tangiert bzw. überbaut.

Deichkörper

Der Elbdeich soll vom Sperrwerk Wischhafen (Deichkilometer 537+200) bis in die Ortschaft Krautsand (542+300) verstärkt und erhöht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Lage der Deichlinie zum Gewässer und den berechneten Wellenangriffsrichtungen ergibt sich eine notwendige Erhöhung des Deichkörpers auf +9,90 m bzw. +10,10 m ü. NHN. Die mittlere Höhe der Deichkrone beträgt +8,00 m bis 8,30 m ü. NHN.

Da die Neigung der Deichböschungen unverändert bei 1:3 (binnen) bzw. 1:4 (außen) bleiben, verbreitert sich durch die Erhöhung das Deichprofil. Die Deichkrone erhält eine Breite von 3 m.

Der Anschluss im Süden an den niedrigeren Deich im Bauabschnitt Gauensieker Sand findet mithilfe einer langsamen Absenkung der Deichkrone statt.

Treibselräum-, Deichverteidigungs- und Deichkronenweg

Der Treibselräumweg muss im Zuge der Deichnacherhöhung z.T. höher gelegt bzw. neu angelegt werden. Ebenso wird die Deichberme zwischen Deichböschung und Treibselräum- bzw. Deichverteidigungsweg verbreitert, sodass auch bei einer weiteren Erhöhung des Deiches die Wege nicht erneuert werden müssen. Der Deichverteidigungsweg wird stellenweise, durch Verbreiterung der Berme nach binnen und Überbauung des bestehenden Weges neu gebaut.

Treibselräum-, Deichverteidigungs- und Deichkronenweg werden in Asphaltbauweise hergestellt.

Deichseitengraben

Am binnenliegenden Deichfuß befindet sich der Deichentwässerungsgraben. Dieser wird außerhalb der Ortschaft Krautsand im Zuge der Maßnahme mit Kleiboden verfüllt und landseitig neu gebaut. Er dient der Ableitung von Oberflächenwasser und ist nicht zur Deichkernentwässerung vorgesehen.

Bodenentnahme und -lagerung

Der Sand oder Füllboden für den Deichkern (ca. 520.000 m³) wird von außerhalb angeliefert.

Der benötigte Klei wird aus einer Bodenentnahmefläche auf Krautsand gewonnen. Das entnommene Material wird auf einer Bodenmiete zum Abtrocknen zwischengelagert und anschließend eingebaut. Es wird über die bereits im Deich vorhandene Menge hinaus Klei im Umfang von ca. 50.000 m³ benötigt.

Die Geländehöhe der Bodenentnahmefläche beläuft sich auf +2,00 m ü. NHN. Die Oberkante des Grundwassers steht bei 0,00 m ü. NHN. Klei wird nur so tief abgebaut, dass das Grundwasser nicht

angeschnitten wird. Die Kleiabbautiefe ist damit geringer, als die Kleimächtigkeit von teilweise 3,6 m.

Das Kleilager zum Abtrocknen des gewonnenen Bodens wird entweder auf den Flächen der Kleigewinnung (Bodenentnahme), oder auf der Baustelleneinrichtungsfläche und dem Baufeld stattfinden. Sollte zu viel Klei gewonnen werden, wird das überschüssige Material auf einer Lagerfläche oder weiteren Abschnitten der Elbdeicherhöhung zwischengelagert.

Nach Abschluss der Kleigewinnung wird der zuvor gesondert gelagerte Oberboden wieder auf der Entnahmefläche aufgetragen. Analog zum Vorzustand werden Beetgräben hergestellt.

Baustelleneinrichtung

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über den bestehenden Deichverteidigungsweg, weshalb Rad- und Fußgängerverkehr bauzeitig nicht sichergestellt werden kann. Die Brücke des Sperrwerks Wischhafen ist während der Bauphase nicht für die Öffentlichkeit passierbar.

Als Baustraßen werden Deichverteidigungs- und Treibselräumweg genutzt.

Transportwege

Zur Baustelle erfolgt die Zufahrt ins Baufeld über den jetzigen Deichverteidigungsweg.

Der Kleitransport von der geplanten Bodenentnahme wird direkt über den Deichverteidigungsweg an den Elbdeich geführt.

Flächenbedarf

Die Verbreiterung des Deiches beansprucht eine Fläche von insgesamt ca. 6,5 ha. Hinzu kommt eine Neuversiegelung auf ca. 1,4 ha durch Deichverteidigungsweg, Treibselräumweg, Deichkronenweg, Deichüberfahrten, Wendepätze und Treppen. Die Baustraße und die Baueinrichtungsflächen werden auf 0,3 ha nur bauzeitlich befestigt.

Bauzeiten

Die Arbeiten an diesem Vorhaben können generell ausschließlich in der hochwasserfreien Zeit zwischen dem 01. April und 15. September erfolgen. Die geplante Bauzeit beträgt 3-4 Jahre. Einzelheiten zum vorgesehenen Bauablauf finden sich im Erläuterungsbericht zum Bauentwurf.

2.2 Kurzbeschreibung des Gebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um Außendeichsflächen im Ästuar der Elbe mit Brack- und Süßwasserwatten, Röhrichten, feuchten Weidelgras-Weiden, sowie kleinflächigen Weiden-Auwaldfragmenten, Salzwiesen, artenreichen Mähwiesen, Hochstaudenfluren, Altarme u.a. Binnendeichs sind große Bereiche in - teilweise intensiver - landwirtschaftlichere Grünlandnutzung.

Das Gebiet ist teilweise als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung ausgewiesen; es ist ein wichtiges niedersächsisches Brut- und Rastgebiet, mit Bedeutung insbesondere als Winterrastplatz und Durchzugsgebiet für nordische Gänse, andere Wasservögel und Limikolen sowie als Brutplatz für Arten des Grünlands, der Salzwiesen und der Röhrichte.

3 Methode - Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Unterlage

Zur Ermittlung des Vorkommens streng geschützter Arten sowie der wertgebenden Vogelarten wurden neben einer Auswertung vorhandener Daten zur Verbreitung streng geschützter Arten in Niedersachsen folgende Unterlagen ausgewertet:

- Kartierung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021) aus der Vegetationsperiode 2022.
- Unterlagen zum Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels (IBL-UMWELTPLANUNG 2015)
- Ergebnisse einer Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2019 (zur Verfügung gestellt vom NLWKN, Naturschutzstation Untereibe).
- Ergebnisse von Gastvogelzählungen 2018-2019 und 2019-2020 (Gänse) (zur Verfügung gestellt vom NLWKN, Naturschutzstation Untereibe).

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 „Vorschriften“ und 45 „Ausnahmeregelungen“ des BNatSchG.

Nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Nach § 44, Abs. 5 BNatSchG gilt:

Nur für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten Einschränkungen, die die artenschutzrechtliche Betrachtung auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten beschränkt. Lt. § 44 (5) Satz 2 - 5 BNatSchG sind dies folgende Einschränkungen:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei*

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Aus § 44 (5) BNatSchG lässt sich ableiten, dass für zulässige Eingriffe ausschließlich die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) **aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten** Gegenstand einer Artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Die betreffenden Arten unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG, wenn die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Diese Beschränkung gilt im vorliegenden Fall, da für das Vorhaben die Anforderungen der Eingriffsregelung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt werden.

Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag in zwei Schritten:

- In einem ersten Schritt wird geklärt, ob relevante Arten und ihre Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens auftreten können (Kap. 4).
- Für die potenziell betroffenen Arten wird die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt (Kap. 5).

4 Relevanzprüfung

Die Grundgesamtheit der zu betrachtenden Arten besteht aus den in Niedersachsen heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten. Konkret beschränkt sich das vertieft zu betrachtende Artenspektrum auf Artengruppen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden und die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Betrachtungsraum vorkommen.

Als Datengrundlage für die folgende Relevanzprüfung dienen die Kartierungen der Brut- und Gastvögel sowie der Flora in 2018/19. Für Artengruppen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht durch Kartierungen bestätigt aber hinreichend wahrscheinlich ist, erfolgt die Relevanzprüfung anhand der potenziellen Verbreitung sowie der Habitatansprüche der Arten nach THEUNERT (2008a, b) und NLWKN (2009-2010 - diverse¹).

Mangels geeigneter Habitatqualitäten können Vorkommen und Betroffenheiten der meisten in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten und Organismengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten aus den Gruppen der Flechten und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fischotter und Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere.

Tab. 1: Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	ja	<p>Für Niedersachsen nennt THEUNERT insgesamt 10 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL. Im Untersuchungsgebiet wurde keine der genannten Arten nachgewiesen. Allein 3 der Arten gelten in Niedersachsen als ausgestorben. Alle weiteren Arten kommen in Habitatkomplexen vor, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Deren Vorkommen im Gebiet kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Die einzige Art, die im Watt auftreten kann und auch im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen wurde, ist der Schierlings-Wasserfenchel (<i>Oenanthe conioides</i>). Die Art trat angrenzend an das Vorhabengebiet am Ufer der Wischhafener Süderelbe auf.</p> <p>→ Das Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p>

1

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Säugetiere	ja - potenziell möglich	<p>Alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Ein Vorkommen ausgewählter Fledermausarten ist möglich, da der Deichkörper sowie alle angrenzenden Flächen aufgrund ihrer Habitatstruktur als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Möglich ist z.B. die Nutzung der Flächen durch jagende Wasser- oder Teichfledermäuse. In Gehölzen am Deich sind Quartiere möglich. Insgesamt wurden 11 Gehölze identifiziert, in denen Höhlen festgestellt oder vermutet werden und die im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden müssen.</p> <p>Einzelbeobachtungen des Fischotters liegen aus dem Umfeld des Vorhabenbereichs vor, zuletzt aus dem Jahr 2020².</p> <p>Für weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wale und Delfine, Biber, Luchs, Wolf, Haselmaus, Wildkatze, Feldhamster) ist ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen.</p> <p>→ der Fischotter und Fledermausarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.</p>
Amphibien	nein	<p>Im Plangebiet finden sich keine Gewässer. Auch als Sommer- oder Winterhabitat streng geschützter Arten ist der Deichkörper nicht geeignet. Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Moorfrosch, Kammmolch oder Kreuzkröte können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>→ kein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten</p>
Reptilien	nein	<p>Die in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse) finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen.</p> <p>→ kein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten</p>
Schmetterlinge (Tag-/ Nachtfalter)	nein	<p>Die in Niedersachsen vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen.</p> <p>→ kein Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten</p>
Libellen	nein	<p>Die in Niedersachsen vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV (z.B. Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen.</p>

² <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung#resultanchor> (Aktion Fischotterschutz - ISOS)

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
		→ kein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Käfer	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Fische	nein	Im unmittelbaren Plangebiet finden sich keine Gewässer, die als Fischlebensraum geeignet sind. In der Elbe und potenziell auch in der der Wischhafener Süderelbe können grundsätzlich Stör und Nordseeschnäpel auftreten. Die Bestände rekrutieren sich aktuell noch zu einem großen Anteil aus Besatzmaßnahmen, die Arten treten nur sehr selten in den an den Vorhabensbereich angrenzenden Gewässern auf. → kein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Weichtiere	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im Plangebiet. → kein Vorkommen von Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Vögel	ja	Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet durch Brutvogelkartierung (2019) und Gastvogelerfassungen (2018/19 und 2019/20) nachgewiesen. → Brut- und Gastvogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Fazit: Für den Großteil der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Arten findet sich im Plangebiet kein geeigneter Lebensraum. Eine Ausnahme bildet das Vorkommen von europäischen Vogelarten sowie das mögliche Vorkommen von Fledermäusen und dem Fischotter. Hinzu kommt ein Fundort des Schierlings-Wasserfenchels im Nahbereich des Vorhabens.

Zur Ermittlung des Vorkommens von Brut- und Gastvögeln wurden in 2019 bzw. 2018-2020 Kartierungen durchgeführt. Das mögliche Vorkommen von Fledermäusen wird auf Grundlage einer Potenzialanalyse bearbeitet. Zum Vorkommen des Fischotters werden Beobachtungsmeldungen ausgewertet, der Fundort des Schierlings-Wasserfenchels ist aus umfangreichen Untersuchungen zum Vorkommen der Art an der Elbe bekannt (IBL-Umweltplanung 2015).

4.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung

4.1.1 Brutvögel

Von den im Untersuchungsgebiet kartierten Brutvogelarten kann nach weitgehend anerkannter Übereinkunft auf die vertiefende Überprüfung der allgemein verbreiteten Arten verzichtet

werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und nachteilige Folgen für die lokale Population sind bei diesen Arten i. d. R. nicht anzunehmen. Sie finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und nachteilige Folgen für die lokale Population sind bei den allgemein verbreiteten Arten nicht anzunehmen (s. u. a. SMEETS + DAMASCHEK et al. 2009). Dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird durch entsprechende projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung / Vergrämung vor Beginn der Maßnahmen) entsprochen. Somit bleiben die unter die folgenden Kriterien fallenden Arten als artenschutzrechtlich vertieft zu untersuchen; sie sind in Tab. 2 rosa hinterlegt. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus 2019 sind in Karte 1 dargestellt.

- Brutvogelarten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen,
- Brutvogelarten, die nach den Roten Listen für Deutschland bzw. für Niedersachsen und Bremen einen Gefährdungsstatus aufweisen (RL-Kategorien 1 bis 3 sowie Arten der Vorwarnliste) oder
- Brutvogelarten, die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind, sowie
- Koloniebrüter, die mit mehr als 5 Paaren auftreten.
- Darüber hinaus werden hier aus Vorsorgegründen die Arten betrachtet, deren Gesamtbestand in Niedersachsen nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) geringer als mittelhäufig ist und / oder die einen kurzfristig negativen Bestandstrend aufweisen. Diese Abgrenzung geschieht vor dem Hintergrund, dass für Niedersachsen und Bremen der Erhaltungszustand noch nicht für alle Brutvogelarten dargestellt ist (s. Vollzugshinweise NLWKN³).

3

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Tab. 2: Gesamtartenliste aller im Untersuchungsraum erfassten Brutvogelarten mit Markierung der Arten, die grundsätzlich aufgrund der o.g. Kriterien in der artenschutzrechtlichen Prüfung vertiefend betrachtet werden (Brutnachweise und Brutverdacht)

Bestand: Häufigkeitsklasse: h – häufig, mh – mittelhäufig, s - selten, ss - sehr selten, nb - nicht bewertet;
Trend (kurzfristig - 1996-2020): a - Abnahme um mehr als 20 %, aa - Abnahme um mehr als 50 %, z - Zunahme um mehr als 20 %, zz - Zunahme um mehr als 50 %, o - Abnahme um weniger als 20 % oder Zunahme um mehr als 20 %; nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022);
 Kategorien der Roten Listen (nach KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022: RL Nds./HB sowie RYSLAVY et al., 2020: RL D): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste.
 EU-VSR - Anh. I (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2009): nach Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie europaweit in besonderen Schutzgebieten zu schützende Arten.
 streng geschützt: „streng geschützte Arten“ nach: Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anl. 1

Artnamen	Trend	Bestand	Rote Listen		EU-VSR	streng geschützt nach BArtSchV	RP
			Nds./HB	D	Anh. I		
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	a	mh					7
Bartmeise <i>Panurus biarmicus</i>	zz	s					1
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	aa	s	1	1		§§	1
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	o	mh					7
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	zz	mh			X	§§	34
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	aa	h	3	3			7
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	o	mh					4
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	zz	s	V		X	§§	1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	aa	h	3	3			41
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	aa	mh	2	2			3
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>		nb					3
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	a	h	3	2		§§	34
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	a	s	1	1		§§	1
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	a	s	2	3			3
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>		nb					3
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	zz	mh					1
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	a	mh	2	2		§§	10
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	zz	mh				§§	33

Artname	Trend	Bestand	Rote Listen		EU-VSR	streng geschützt nach BArtSchV	RP
			Nds./HB	D	Anh. I		
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	zz	mh					11
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	zz	mh					18
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	aa	h	3	3			2
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	o	mh	V	V		§§	7
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	a	h	V				91
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	aa	mh	2	1		§§	1
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	aa	ss	1	1	X	§§	1
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	a	mh	2	2			43
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	z	h					31

Die Artnamen der artenschutzrechtlich vertieft zu betrachtenden Arten sind farbig hinterlegt gedruckt.

Für die in Tab. 2 genannten, farbig hinterlegten Brutvogelarten wird die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen des vorliegenden Beitrages geprüft.

4.1.2 Gastvögel

Eine vertiefte Betrachtung hinsichtlich möglicher Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgt für alle Gastvogelarten, für die Bestandszahlen von mind. lokaler Bedeutung dokumentiert wurden. Dies sind im Vorhabensgebiet die Weißwangengans und die Graugans (s. Tab. 3).

Tab. 3: Bedeutende Gastvogelarten (nach KRÜGER et al. 2013) im Untersuchungsgebiet für die Gastvogeljahre 2018/2019 und 2019/2020.

Art	Bedeutung nach KRÜGER et al. (2013)	Kriterienwert	Maximalwert im Gebiet
Weißwangengans	international	4.200	10.500
Graugans	lokal	130	170

4.1.3 Fischotter

Für den Fischotter liegen aus dem Umfeld des Vorhabensbereichs Einzelbeobachtungen vor, die von der Aktion Fischotterschutz dokumentiert wurden⁴. Die aktuellste dokumentierte Beobachtung stammt danach aus dem Jahr 2020.

Die Art kann sich sowohl in den Außendeichsflächen als auch in den Binnendeichsflächen und im Bereich der Wischhafener Süderelbe zur Nahrungssuche aufhalten. Eine Beeinträchtigung der Art, die offensichtlich nur sporadisch und nicht regelmäßig im Gebiet auftritt, kann ausgeschlossen werden. Wenn sich Tiere der Art im Baufeld aufhalten sollten, können sie den Bauarbeiten mühelos ausweichen. Eine dauerhafte Lebensstätte wird nicht zerstört. Nach Abschluss der Bauarbeiten entspricht der Zustand des Gebietes für die Art wieder dem Vorzustand.

→ Die Art wird nicht weiter vertieft betrachtet.

4.1.4 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet kann für Fledermäuse grundsätzlich als Jagdhabitat geeignet sein. Zusätzlich ist die Nutzung von Bäumen als Tagesversteck, Sommer- oder Winterquartier möglich, wobei die Präferenzen bei der Quartierswahl artspezifisch variieren. Für die Verbreitung des Deichprofils ist die Fällung von 11 Bäumen notwendig, die potenziell Quartiere für Fledermäuse enthalten können. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird daher im Rahmen des vorliegenden Beitrages geprüft.

4.1.5 Schierlings-Wasserfenchel

Der Schierlings-Wasserfenchel ist vom Aussterben bedroht und an der Tideelbe endemisch. Die Pflanze wächst im Süßwasserbereich der Tideelbe und ihren Nebenflüssen bis in die oligohaline Zone und bevorzugt offene Schlickböden an strömungsberuhigten Ufern und in lichten Tideauwäldern. Das Vorkommen an der Wischhafener Süderelbe, oberhalb des Sperwerks Wischhafen, liegt an der oberen Brackwassergrenze am Übergang zum Süßwasserbereich. Der Standort ist der am weitesten stromab liegende Fundort der Art auf der niedersächsischen Elbe-Seite. Zwischen 2009 und 2015 wurden hier bis zu maximal 12 Exemplare festgestellt (IBL-UMWELTPLANUNG 2015).

⁴ <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung#resultanchor> (Aktion Fischotterschutz - ISOS)

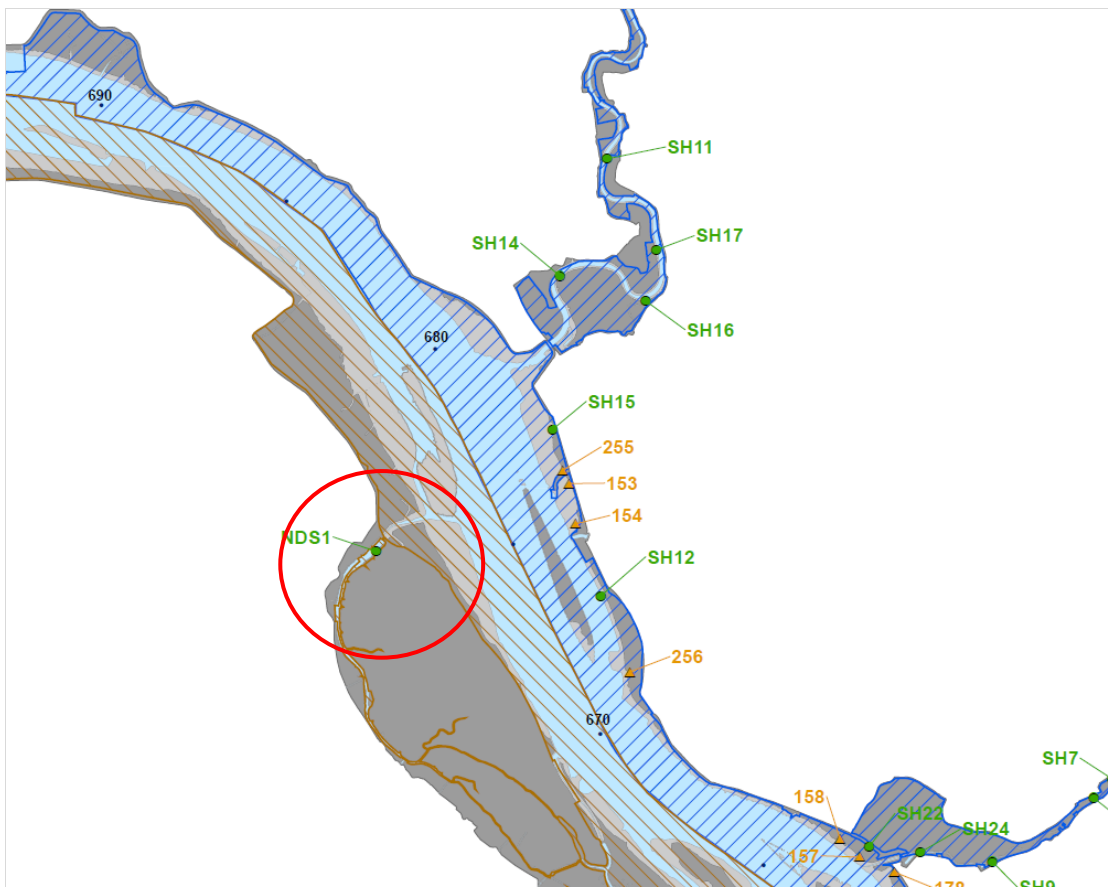


Abb. 2: Wuchsort des Schierlings-Wasserfenchels an der Wischhafener Süderelbe („NDS1“; Quelle: IBL-Umweltplanung, 2015)

Weitere Standorte der Art sind aus dem Umfeld des Vorhabens nicht bekannt.

Das Vorhaben zur Deichnacherhöhung hat keinen Einfluss auf den Standort des Schierlings-Wasserfenchels. Keiner der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beeinflusst den Standort, da sich weder Wasserstände, noch Tidedynamik, noch Sedimentationsvorgänge ändern.

Eine Beeinträchtigung der Art, durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

→ Die Art wird nicht weiter vertieft betrachtet.

4.2 Fazit der Relevanzprüfung

Auf Grundlage der durchgeführten Relevanzprüfung erfolgt eine artenschutzrechtliche Betrachtung für Fledermäuse, für die in Tab. 2 markierten Brutvogelarten sowie für die in Tab. 3 aufgeführten Gastvogelarten, deren Vorkommen in den Gastvogeljahren 2018/19 bzw. 2019/20 mind. lokale Bedeutung erreichten.

5 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren werden hier nur insoweit ausführlicher erläutert, wie es für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten erforderlich ist, die im Folgenden vertieft geprüft werden.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Bauarbeiten zur Deichnacherhöhung finden u.a. auch während der Brutzeit statt. Während der gesamten Bauzeit werden die Arbeiten tagsüber durchgeführt (ca. 07:00 bis 18:00 Uhr).

Die Baumaßnahmen können zu folgenden möglichen Beeinträchtigungen führen:

- Bauzeitliche Beeinträchtigung der Nahrungssituation für Fledermäuse, die am Deich entlang jagen
- Beeinträchtigung von Fledermäusen, die Lebensstätten in den Bäumen haben, die im Bereich des Baufeldes gefällt werden müssen
- Risiko von Verletzung und Tötung von Brutvogelarten auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen
- Störung von Brut- und Gastvogelarten auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie angrenzend daran im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanzen der Arten durch Verlärmung und Bewegung (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr)

Von der Störung sind folgende Brutvogelarten betroffen, deren Revierstandorte sich im Wirkraum der Baumaßnahme innerhalb der Fluchtdistanz der Arten befinden:

Blaukehlchen	2 Revierpaare im Bereich des Deichs sowie 3 Revierpaare im Wirkraum
Bluthänfling	2 Revierpaare im Bereich des Deichs
Feldlerche	1 Revierpaar im Bereich der Fläche zur Kleientnahme
Feldschwirl	1 Revierpaar im Bereich des Deichs
Kiebitz	1 Revierpaar im Wirkraum
Schilfrohrsänger	3 Revierpaare im Bereich des Deiches sowie 1 Revierpaar im Wirkraum zur Kleientnahmefläche
Teichrohrsänger	2 Revierpaare im Bereich des Deiches sowie 4 Revierpaare im Wirkraum

Von der Störung sind darüber hinaus planungsrelevante Vorkommen von Weißwangengans und Graugans betroffen, von denen Rastbestände innerhalb der Fluchtdistanz festgestellt wurden:

Art	Individuensumme 2019 / 2020	Fluchtdistanz als Gastvogel	Anzahl der Individuen innerhalb der Fluchtdistanz
Graugans	3.252	400 m	praktisch alle Vorkommen betroffen
Weißwangengans	238.071	400 m	praktisch alle Vorkommen betroffen

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Vergrößerung der Gesamthöhe des Deiches ist mit einem Anteil von weniger als 10 % so gering, dass keine anlagebedingten Auswirkungen auf die Brut- oder Gastvögel oder die Fledermäuse durch Vergrämung aufgrund der Veränderung der Kulisse zu erwarten sind.

Im Bereich des Deichkörpers entsteht der Verlust folgender Revierstandorte:

Blaukehlchen	2 Revierpaare
Bluthänfling	2 Revierpaare
Feldschwirl	1 Revierpaar
Schilfrohrsänger	3 Revierpaare
Teichrohrsänger	2 Revierpaare

Auf der Fläche der Kleientnahme ist darüber hinaus 1 Revierpaar der Feldlerche betroffen.

An diesen Standorten wird die vorübergehende bauzeitlich Beeinträchtigung zu einer dauerhaften. Weitere Arten oder Tiergruppen sind vom Vorhaben anlagebedingt nicht so betroffen, dass sich daraus ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ergeben könnte.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten am Deich, wie Mahd oder Beweidung, werden sich durch dessen Erhöhung nicht ändern.

- Betriebsbedingte Auswirkungen können auftreten durch die mögliche Vergrämung von Arten, wenn die künftige Deichunterhaltung von der bisherigen erheblich abweicht in einer Weise, die z.B. angrenzende Brut- oder Gastvogelvorkommen beeinträchtigen kann.

Es ist nicht vorgesehen, die Deichunterhaltung zu ändern (weiterhin Beweidung des Deichgrünlandes).

- Zudem kann eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer in Bereichen des Treibselräumweges, die bisher nicht befestigt waren - zu einer Störung von Brut- und Gastvögeln führen.
- Dies wird durch geeignete Maßnahmen über große Zeiträume in der Vegetationsperiode verhindert. Der Treibselräumweg wird dort, wo bisher kein Weg bestand, so abgesperrt, dass ein Durchgang oder eine Durchfahrt nicht möglich sind. Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.

Gegenüber dem Ausgangszustand treten daher keine betriebsbedingten Veränderungen auf.

5.2 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgelistet, durch die Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden können. In den Artenschutzblättern (Kap. 6) werden die Maßnahmen genannt, soweit die jeweils betrachtete Art von ihr betroffen ist. Es werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

V_{CEF}1: Baufeldräumung, Vergrämung bis zum Beginn der Baumaßnahme

Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen, wie Zerstörung von Nistplätzen und Gelegen oder Tötung von Individuen sowie die Aufgabe von Gelegen durch Störungen:

- rechtzeitig vor Brutbeginn durchgeführte Baufeldräumung (ab 01.03.); im Baufeld Herstellung sehr kurzrasiger Flächen oder von Offenbodenflächen. (LBP-Maßnahme V.1)
- anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen - einschließlich der Transportstrecken - und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus. (LBP-Maßnahme V.2)

Als Vergrämungsmaßnahmen sind für betroffene Wiesen- und Röhrichtbrüter (Blaukehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger) sowie für Gebüschbrüter (Bluthänfling) die Mahd der Grabenränder, der Bodenentnahmestelle, sowie der Transportstrecke vor Mitte April zielführend. Die Flächen müssen langfristig kurz gehalten werden.

Die Bauarbeiten sollten beginnen, sobald dies im Außendeich möglich ist (ab 01.04.). So wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld vermieden und eine frühzeitige Gewöhnung an mögliche Störungen unterstützt. Bei Bedarf (z. B. wenn Teilbereiche der Baustelle nicht regelmäßig befahren werden) ist durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Baustelle während der Brutzeit dauerhaft von Brutvögel freigehalten wird. Ob und ggf. welche Maßnahmen notwendig werden erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

V_{CEF}2: Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz vor Baumfällung

Kontrolle von potenziell als Fledermausquartier geeigneten Bäumen vor der Fällung /Rodung (LBP-Maßnahme V.3).

- Erfolgt eine Kontrolle nicht am Tag der Baufeldfreimachung, sondern wird im Vorfeld durchgeführt, sind die Höhlen zu verschließen, sofern ein Besatz durch Tiere ausgeschlossen ist. Werden bei der Besatzkontrolle Tiere festgestellt, sollte so zeitnah wie möglich eine abendliche Ausflugsbeobachtung durchgeführt werden. Nach Ende des Ausflugs wird das Quartier kontrolliert und bei Feststellung des Nichtbesatzes umgehend verschlossen. Sind noch Tiere im Quartier oder kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden ist der Einsatz einer Reuse notwendig, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt - ein erneutes Einfliegen aber verhindert. Eine tägliche Kontrolle ist bei dem Einsatz einer Reuse notwendig. Sind nach zwei Nächten noch Tiere im Quartier, werden diese umgesiedelt. Dies geschieht unter Einbindung der ÖBB sowie eines/einer qualifizierten Expert:in.

V_{CEF}3: Zeitweise Sperrung des Treibselräumweges

Vermeidung einer Störung von Brut- und Gastvogelvorkommen in Nachbarschaft zum neuen Treibselräumweg durch geeignete Maßnahmen

- Beschränkung der Betretung der Außendeichsflächen: Die Beschränkung erfolgt durch geeignete Maßnahmen so, dass die Flächen nicht ganzjährig betreten werden können (Hinweisschilder, Sperrungen). Es ist eine Beschränkung der Betretung der Außendeichsflächen sinnvoll, die sich an den Öffnungszeiten des Sperrwerks orientiert. Das bedeutet:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.

Da der Bereich zwischen dem landwirtschaftlichen Hof und dem Sperrwerk auch aktuell während der Öffnungszeiten kaum betreten wird, ist nicht mit einer Veränderung der Frequentierung zu rechnen (LBP-Maßnahme V.10).

V_{CEF}4: Anlage von Kastenquartieren für Fledermäuse

Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Wenn im Zuge der Baumfällungen festgestellt wird, dass Höhlen im Baumbestand als Quartiere genutzt waren, werden mit Unterstützung der ÖBB sowie einer/eines qualifizierten Expert:in im Verhältnis von 1:5 Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen ausgebracht. Über Art und Standort des Kästen entscheiden die eingebundenen Expert:innen in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger.

5.4 Einzelartbezogene Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Zusammenfassend ergibt die Prüfung auf Verbotstatbestände das in Tab. 4 dargestellte Ergebnis. Für alle in Tab. 4 aufgeführten Arten erfolgt eine ausführliche Einzelartbetrachtung in den in Kapitel 6 zu findenden Formblättern (Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG).

Tab. 4: Zusammenfassung der Betrachtung zum Artenschutz

Art	Prüfung Verbotstatbestände
Brutvögel	
Brutvögel auf dem Deich sowie innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen der Arten Kiebitz Feldlerche Bluthänfling Blauehlchen Schilfrohrsänger Teichrohrsänger Feldschwirl	<p><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></p> <p>Das Arteninventar setzt sich vor allem aus Wiesenbrütern und Arten der Röhrichte und Ruderalfluren zusammen. Daneben noch Vorkommen des Bluthänflings, der in Gebüsch brütet.</p> <p><u>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</u></p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln, Jungvögeln oder Gelegen der Revierpaare, die im Baufeld oder dessen unmittelbarer Nähe brüten könnten, ist im Zuge der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen. Diese Auswirkung wird durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF}1 (Baufeldräumung, anhaltende wirkungsvolle Vergrämungsmaßnahmen, regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung) vermieden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>

Art	Prüfung Verbotstatbestände
	<p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u></p> <p>Für die auf dem Baufeld und im Umfeld des Vorhabens, bis zur artspezifischen Fluchtdistanz brütenden Vogelarten besteht potenziell die Möglichkeit der Störung. Das Störpotenzial bezieht sich v.a. auf baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie visuelle Störungen (Bewegungen im Baubetrieb). Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe durch die Mehrheit der anwesenden weniger empfindlichen Vogelarten sind baubedingte Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen, was auch die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung bei anderen Deichbaumaßnahmen während der Brutzeit gezeigt haben. Ggf. ist ein Ausweichen empfindlicherer Arten wie Kiebitz und Feldlerche für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf 2 Jahre möglich. Sehr empfindliche Arten wie Rohrdommel oder Wachtelkönig kommen nicht vor.</p> <p>Zusätzlich wird durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämuungsmaßnahmen) eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, verbunden mit dem Risiko der späteren Nestaufgabe durch Störungen, vermieden.</p> <p>Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird eine Störung von Brutvögeln durch die spätere Nutzung des Treibselräumweges durch Spaziergänger oder Radfahrer vermieden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u></p> <p>Arten, deren Niststandorte im Baufeld auf dem Deich bzw. im Bereich des Treibselräumweges oder Deichverteidigungsweges liegen, verlieren diese. Hierzu gehören im Bereich des Baufeldes (Deich und / oder Kleientnahme) 2 Revierpaare Blaukehlchen, 2 Revierpaare Teichrohrsänger, 2 Revierpaare Bluthänfling, 3 Revierpaare Schilfrohrsänger sowie jeweils 1 Revierpaar Feldlerche und Feldschwirl.</p> <p>Aufgrund der Habitatstruktur im Umfeld der Deichbaumaßnahme sind umfangreich geeignete Bruthabitate vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>

Art	Prüfung Verbotstatbestände
Gastvögel	
Weißwangengans (international bedeutsame Rastbestände) Graugans (lokal bedeutsame Rastbestände)	<p>Während der zeitlich begrenzten Bauarbeiten, die zu einem erheblichen Teil außerhalb der Zug- und Winterrastzeiten der Gastvögel, nämlich jeweils nur von April bis September dauern, besteht für die Gastvogelarten die realistische Möglichkeit, bei Bedarf in den weitläufigen Vorländern in ruhigere Bereiche auszuweichen. Daher sind Gastvögel von allen 3 Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Satz 1-3 nicht betroffen.</p> <p>Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird nach Abschluss der Bauarbeiten eine Störung von Gastvögeln durch die Nutzung des Treibselräumweges durch Spaziergänger oder Radfahrer weitgehend vermieden.</p> <p>Verbotstatbestände treten nicht ein.</p>
Fledermäuse	
Mögliche Vorkommen u.a. von Wasserfledermaus, Teichfledermaus	<p><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></p> <p>Ein Vorkommen ausgewählter Fledermausarten ist möglich, da der Deichkörper sowie alle angrenzenden Flächen aufgrund ihrer Habitatstruktur als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Möglich ist z.B. die Nutzung der Flächen durch jagende Wasser- oder Teichfledermäuse. In Gehölzen am Deich sind Quartiere möglich. Insgesamt wurden 11 Gehölze identifiziert, in denen Höhlen festgestellt oder vermutet werden und die im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden müssen.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG:</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):</u></p> <p>Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen, die im Baufeld Quartiere in Bäumen haben, die im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden müssen, wird durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF2} (Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz vor Baumfällung) vermieden. Kollisionen von Fledermäusen mit Baufahrzeugen sind ausgeschlossen, da die Bauarbeiten nicht während der Nacht stattfinden.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG (Störung):</u></p> <p>Da die Bauarbeiten während des Tages stattfinden, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p> <p><u>§ 44 (1) Satz 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u></p> <p>Durch die Entnahme von Gehölzen ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen. Vor der Entnahme wird ein möglicher Besatz mit Fledermäusen geprüft (Maßnahme V_{CEF2}). Wenn bei der Baumfällung festgestellt wird, dass Höhlen mit Fledermäusen besetzt sind oder waren, werden im Verhältnis 1:5 Fledermauskästen im Bestand ausgebracht, um mögliche Quartierverluste auszugleichen. So wird eine Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden (Maßnahme V_{CEF4}).</p> <p>Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>

6 Artenschutzblätter

Im Folgenden wird für die durch das Vorhaben voraussichtlich betroffenen Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Bluthänfling, Blaukehlchen, Feldschwirl, Teichrohrsänger und Schilfrohrsänger das Eintreten eines möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Einzelnen geprüft.

6.1 Brutvögel

6.1.1 Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig -	
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Kiebitz gehört zu den Kurzstreckenziehern, der sein Nest am Boden, häufig leicht erhöht an einer spärlich bewachsenen trockenen Stelle in Flächen mit niedriger Vegetation zu Beginn der Brutzeit errichtet. Bei der Art wurde eine ausgeprägte Brutortstreue nachgewiesen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Ankunft im Brutgebiet: Anfang Februar bis Anfang März kommen die Kiebitze im Brutgebiet an und beginnen mit dem Gelege ab Mitte März. Dabei sind Zweitbruten und Nachgelege möglich. Ab Mitte Juni beginnt der Wegzug (u. a. ANDRETTZKE et al. 2005).</p> <p>Kiebitze bewohnen verschiedene Habitats in offener Landschaft mit während der Brutzeit weitgehend niedriger oder fehlender Vegetation. Die Überschreitung von Schwellenwerten der Vegetationshöhe kann zu Abwanderung in andere Biotope während der Brutzeit führen (z. B. vom Grünland auf Maisacker) (BAUER et al. 2005). Der Bruterfolg auf Äckern und Silage-Grünländern ist generell sehr gering oder ausbleibend (u. a. BAUER et al. 2005).</p> <p>In dünn besiedelten Gebieten bestehen oft lokal gehäufte, lockere Brutkolonien bei denen die großräumigen Dichteangaben häufig unter 0,5 BP / 10 ha liegen. In dicht besiedelten Brutgebieten an der Nordseeküste mit extensiver Grünlandnutzung werden dagegen bis zu 10 BP / 10ha erreicht (BAUER et al. 2005). FLADE (1994) gibt Reviergrößen von 1 - 3 ha an.</p> <p>GASSNER et al. (2010) geben die artspezifische Fluchtdistanz des Kiebitzes mit 100 m an.</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
<u>Deutschland</u>			
Die Art ist im norddeutschen Tiefland verbreitet. Weiter südlich kommen Kiebitze in deutlich geringerer Dichte vor. Der bundesweite Bestand wird auf 42.000-67.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020); kurzfristiger Bestandstrend sehr stark abnehmend.			
<u>Niedersachsen</u>			
Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene. In Niedersachsen brüten ca. 20.000 Brutpaare und somit etwa ein Drittel des Gesamtbestandes Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der kurzfristige Bestandstrend der			

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Art (1996-2020) ist in Niedersachsen stark abnehmend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 34 Brutpaare des Kiebitzes erfasst, davon ist 1 Brutpaar im Wirkraum der Baumaßnahme, innerhalb seiner artspezifischen Fluchtdistanz betroffen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **Tiere verletzt oder getötet?**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es wurden insgesamt im Untersuchungsgebiet 34 Brutpaare des Kiebitzes erfasst. 1 Brutpaar brütete 2019 innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz der Art zur Baumaßnahme.

Maßnahme V_{CEF}1

Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung des Kiebitzes durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend für 1 Revierpaar des Kiebitzes zum Tragen. Bei diesem Brutpaar muss von einer bauzeitlichen Aufgabe des Brutreviers ausgegangen werden.

Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe sind baubedingte Beeinträchtigungen der Art jedoch weitgehend auszuschließen. Ggf. ist ein Ausweichen des Kiebitzes für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF}1 (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestsauflage infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden.

Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen vermieden.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Maßnahme V_{CEF3}

Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.

Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?
Prüfung endet hiermit**

nein
 ja

6.1.2 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche gehört zu den Kurzstreckenziehern. Ihr Brutrevier befindet sich bevorzugt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger und lückiger Vegetation, z. B. Äcker (hier v. a. Flachs und Klee, Sommergetreide), Wiesen, Weiden, Dünen, etc.. Bei Äckern werden Randbereiche oder Bereiche in der Nähe von Blößen bevorzugt. Zu vertikalen Strukturen wird ein Mindestabstand eingehalten, der von deren Höhe und Ausdehnung abhängig ist. In Feuchtgebieten liegen Nester in trockenen Saumbiotopen wie Wegrändern (z. B. ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Ende Januar bis Mitte März kommen die Vögel im Brutgebiet an. Die größte Balzaktivität besteht dabei Mitte März bis Ende April. Der Legebeginn beginnt Mitte April bis Mitte Mai, häufig gibt es ab Juni Zweitbruten (u. a. ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Die Siedlungsdichte kann in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Landschaft stark variieren. In Agrarlandschaften mit großräumig intensiv bewirtschafteten Bereichen sind Dichten bis 0,1 BP / 10 ha möglich, in reich strukturierter Agrarlandschaft sind 3,4 BP / 10 ha bekannt. Auch in von Grünland geprägten Landschaften ist eine negative Korrelation der Revierdichte mit der Nutzungsintensität zu verzeichnen. Besonders hohe Dichten wurden in Schleswig Holstein in der Vergangenheit in Grünlandbiotopen im Einflussbereich der Nordseeküste (bis 16,4 BP/10 ha) sowie in jüngerer Zeit auf frühen Stadien von Sukzessionsbrachen (7 BP/10 ha) festgestellt. Die Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Flächenanteil von Gehölzen ab, Freiflächen mit einer Größe von < 5 ha werden gemieden.</p> <p>Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz der Feldlerche 20 m.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland</u>		
Die Feldlerche ist in Deutschland weit verbreitet und der bundesweite Bestand wird auf ca. 1,2 -1.85 Mio. Brutpaare geschätzt (RYS LAVY et al. 2020); kurzfristiger Bestandstrend stark abnehmend.		
<u>Niedersachsen</u>		
Die Feldlerche kommt in Niedersachsen in allen naturräumlichen Regionen vor und besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Lokal fehlt die Feldlerche nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Für das Jahr 2020 werden 120.000 Reviere angegeben (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der kurzfristige Bestandstrend der Art (1996-2020) ist in Niedersachsen sehr stark abnehmend.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 41 Brutpaare der Feldlerche erfasst, davon war 1 Brutpaar auf der Fläche zur Kleientnahme.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **Tiere verletzt oder getötet?**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

ja nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

ja nein

Es wurden insgesamt im Untersuchungsgebiet 41 Brutpaare der Feldlerche erfasst. 1 Brutpaar brütete 2019 auf der Fläche der geplanten Kleipütte.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung der Feldlerche durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend allerdings für die Feldlerche nach Lage des Brutbestandes 2019 zusätzlich zum Brutplatzverlust auf der Fläche für die Kleipütte nicht zum Tragen. Ein möglicher Ansiedlungsversuch von Brutpaaren in gestörten Bereichen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe sind baubedingte Beeinträchtigungen der Art jedoch weitgehend auszuschließen. Ggf. ist ein Ausweichen der Feldlerche für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestaufgabe infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden.

Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen vermieden.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Eine Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit für die Dauer der Baumaßnahme im jeweiligen Bauabschnitt durch solche Vergrämungsmaßnahmen ist vorgesehen. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Maßnahme V_{CEF3}

Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.

Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Niststandort eines Revierpaars der Feldlerche liegt im Bereich der geplanten Kleipütte. Angesichts der hohen Brutpaarzahl in der Umgebung des Standortes, und da auch weitere geeignete Bruthabitate im Umfeld liegen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Zudem wird auf der Püttfläche nach Abschluss der Baumaßnahme wieder Grünland entstehen können, so dass wieder Bruthabitate für die Art zur Verfügung stehen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein
Prüfung endet hiermit ja

6.1.3 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig -	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
* zum Erhaltungszustand der Art liegen keine Angaben vor			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken; auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen, Dörfer und Stadtrandbereiche werden besiedelt. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitats sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (ANDRETZKE et al. 2005). Die Nahrung der Art ist fast nur vegetabilisch und besteht aus Sämereien von Kräutern und Stauden (auch Nestlingsnahrung) sowie Baumsamen; selten werden kleine Insekten und Spinnen genommen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Bluthänfling ist ein Freibrüter, der sein Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen baut. Selten sind Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhricht. Einzelbrüter, 2 Jahresbruten.</p> <p>GASSNER et al. (2010) geben die artspezifische Fluchtdistanz des Bluthänflings mit 15 m an.</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
<u>Deutschland</u>			
<p>Der bundesweite Bestand des Bluthänflings wird auf 110.000 - 255.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020) mit deutlichem Bestandsrückgang in den letzten 50-150 Jahren; der kurzfristige Bestandstrend ist weiterhin stark abnehmend.</p>			
<u>Niedersachsen</u>			
<p>Der Bluthänfling wird in Niedersachsen in der Häufigkeitsklasse „häufig“ geführt, 2020 gab es ca. 25.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der kurzfristige Bestandstrend der Art ist in Niedersachsen sehr stark rückläufig (zwischen 1996 und 2020 Bestandsabnahme um mehr als 50%).</p>			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 7 Brutpaare des Bluthänflings erfasst, davon sind 2 Brutpaare im Bereich des Deichkörpers von der Baumaßnahme betroffen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Es wurden im Untersuchungsgebiet 7 Brutpaare des Bluthänflings erfasst. 2 Brutpaare brüteten 2019 im Bereich der Deichtrasse. <u>Maßnahme V_{CEF1}</u> Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein
Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung des Bluthänflings durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend allerdings für den Bluthänfling nach Lage des Brutbestandes 2019 zusätzlich zum Brutplatzverlust auf der Fläche des Deichkörpers nicht zum Tragen. Ein möglicher Ansiedlungsversuch von Brutpaaren in gestörten Bereichen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe sind baubedingte Beeinträchtigungen der Art jedoch weitgehend auszuschließen. Ggf. ist ein Ausweichen des Bluthänflings für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V _{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestaufgabe infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V _{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen vermieden. <u>Maßnahme V_{CEF1}</u> Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<p>Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.</p> <p>Eine Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit für die Dauer der Baumaßnahme im jeweiligen Bauabschnitt durch solche Vergrämungsmaßnahmen ist vorgesehen. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.</p>	
Maßnahme V_{CEF3}	
<p>Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet. <p>Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Die Niststandorte von 2 Brutpaaren des Bluthänflings liegen im Bereich des künftigen Deichkörpers (außendeichs und binnendeichs liegende Deichberme). Angesichts der guten Ausstattung insbesondere der Außendeichsflächen mit geeigneten Niststandorten (s. Karte 1/2 zum LBP) bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Geeignete, bisher nicht besiedelte Bruthabitate liegen hier z. B. im Bereich der Biotoptypen HN - naturnahes Feldgehölz, KGH - Küstendünengehölz, UHM/HBE - halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte im Übergang zu Baumgruppe.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet hiermit	<input type="checkbox"/> ja

6.1.4 Blaukehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand*
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* Stand 2011 (NLWKN 2011a)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Blaukehlchen gilt ursprünglich als ein Bewohner des Schilfröhrichts mit Weidengebüsch an Fließ- und Stillgewässern. Es werden jedoch auch anthropogen beeinflusste Biotope zu besiedelt, die in ihrer Struktur den ursprünglichen Lebensräumen ähneln, z. B. die von Gräben durchzogene Marsch. Von Bedeutung für ein Vorkommen sind offene, vegetationsarme und möglichst feuchte Böden zur Nahrungsaufnahme, eine dichte krautige (Ruderal-)Vegetation sowie Gebüsche, die ausreichend Deckung bieten, auch zur Anlage des Nestes und für die Jungvögel sowie möglichst freie und erhöhte Singwarten im Zentrum des Reviers. Nest meist gut verborgen auf oder unmittelbar über dem Boden (mitunter auch höher) in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen; bis zu zwei Jahresbruten (NLWKN 2011a).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland</u>		
<p>Der bundesweite Bestand des Blaukehlchens wird auf 12.000 - 21.000 BP geschätzt (RYSLAVY et al. 2020) mit kurzfristig zunehmendem Bestandstrend im Zeitraum zwischen 1992 und 2016. Dieser Trend setzt sich weiter fort.</p>		
<u>Niedersachsen</u>		
<p>Das Blaukehlchen wird in Niedersachsen in der Häufigkeitsklasse „mittel häufig“ geführt, 2020 gab es ca. 9.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der kurzfristige Bestandstrend ist deutlich zunehmend.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 34 Revierpaare des Blaukehlchens erfasst, davon sind 2 Revierpaare im Bereich der Deichtrasse sowie 3 Revierpaare im Wirkraum der Baumaßnahme innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz der Art betroffen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es wurden im Untersuchungsgebiet 34 Revierpaare des Blaukehlchens erfasst. 2 Revierpaare brüteten 2019 im Bereich der Deichtrasse.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung des Blaukehlchens durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend für 3 Revierpaar des Blaukehlchens zum Tragen. Bei diesen Brutpaaren muss von einer bauzeitlichen Aufgabe der Brutreviere ausgegangen werden.

Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe sind baubedingte Beeinträchtigungen der Art jedoch weitgehend auszuschließen. Ggf. ist ein Ausweichen des Kiebitzes für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestaufgabe infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden.

Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen vermieden.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Eine Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit für die Dauer der Baumaßnahme im jeweiligen Bauabschnitt durch solche Vergrämungsmaßnahmen ist vorgesehen. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Maßnahme V_{CEF3}

Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.

Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Niststandorte von 2 Revierpaaren der Feldlerche liegen im Bereich des künftigen Deichkörpers. Angesichts der hohen Brutpaarzahl in der Umgebung des Standortes, und da auch weitere geeignete Bruthabitate im Umfeld liegen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Die Röhrichtsäume entlang der vorhandenen Gewässer können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder entwickeln, so dass sich wieder geeignete Bruthabitate entwickeln. Weitere geeignete Bruthabitate liegen am Rande der vorhandenen Röhrichtflächen (Biotoptypen KR).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein
Prüfung endet hiermit ja

6.1.5 Schilfrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand* |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung
unzureichend
nach § 54 Abs. 1 Nr.2
BNatSchG geschützte Art | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig -

<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
- * zum Erhaltungszustand der Art liegen keine Angaben vor

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Schilfrohrsänger besiedelt stark verlandete, aber nasse Vegetationszonen (landseitiges Röhricht) mit dichter Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben, oder einzelnen, die Krautschicht überragenden Büschen (Weiden). Bruthabitate liegen z. B. in Niedermooren, an Fluss- und Seeufern sowie, schilfbestandenen Bruchwaldrändern; bei entsprechender Struktur werden, wie im vorliegenden Fall, dichtbewachsene, wasserführende Gräben und Priele in der Grünlandmarsch besiedelt.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Deutschland

Europaweit kam es beim Schilfrohrsänger seit den 1960er Jahren aufgrund von Lebensraumverlust vor allem im westlichen Mitteleuropa zu dramatischen Bestandseinbrüchen. Der bundesweite Bestand der Art wird auf 19.500-31.000 Revierpaare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020) mit deutlichem Bestandsrückgang in den letzten 50-150 Jahren; der kurzfristige Bestandstrend (1992-2016) zeigt jedoch wieder eine deutliche Bestandszunahme um mehr als 20 %.

Niedersachsen

Der Schilfrohrsänger wird in Niedersachsen in der Häufigkeitsklasse „mittel häufig“ geführt, 2020 gab es ca. 9.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Zwischen 1996 und 2020 hat der Bestand der Art um mehr als 50% zugenommen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 33 Revierpaare des Schilfrohrsängers erfasst, davon 3 Revierpaare im Bereich des Baufeldes und 1 weiteres Revierpaar innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in der Nähe der Kleientnahmestelle.

Durch das Vorhaben betroffene Art Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es wurden im Untersuchungsgebiet 33 Revierpaare des Schilfrohrsängers erfasst. Davon brüteten 2019 3 Revierpaare im Bereich des Baufeldes.	
<u>Maßnahme V_{CEF1}</u>	
Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.	
Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung des Schilfrohrsängers durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend für 1 Revierpaar des Schilfrohrsängers in unmittelbarer Nähe zur geplanten Kleientnahmestelle zum Tragen. Bei diesem Brutpaar muss von einer bauzeitlichen Aufgabe des Brutreviers ausgegangen werden.	
Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe sind baubedingte Beeinträchtigungen der Art jedoch weitgehend auszuschließen. Ggf. ist ein Ausweichen des Schilfrohrsängers für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V _{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestaufgabe infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden.	
Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V _{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen der Art vermieden.	
<u>Maßnahme V_{CEF1}</u>	
Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der	

Durch das Vorhaben betroffene Art Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.	
Eine Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit für die Dauer der Baumaßnahme im jeweiligen Bauabschnitt durch solche Vergrämungsmaßnahmen ist vorgesehen. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.	
<u>Maßnahme V_{CEF3}</u>	
Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:	
<ul style="list-style-type: none">- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.	
Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Niststandort von 3 Revierpaaren des Schilfrohrsängers liegt im Bereich der künftigen Deichtrasse. Angesichts der hohen Brutpaarzahl in der Umgebung des Standortes, und da auch weitere geeignete Bruthabitate im Umfeld liegen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Die Röhrichtsäume entlang der vorhandenen Gewässer können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder entwickeln, so dass sich wieder geeignete Bruthabitate entwickeln. Weitere geeignete Bruthabitate liegen im Bereich der vorhandenen Röhrichtflächen (Biotoptypen KR).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? Prüfung endet hiermit	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

6.1.6 Teichrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Überwiegend in mind. vorjährigen Schilfröhrichten oder Schilf- / Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben und Teichen mit Schilfsäumen. Benötigt Vertikalstrukturen und toleriert Buschwerk, jedoch nicht zu lückiges Schilfröhricht mit überwiegender Krautschicht, selten in Jungschilfbeständen (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Nahrung sind ausschließlich kleine Gliederfüßer und Schnecken. Nahrungssuche an Pflanzen, selten in Bodennähe oder am Boden, fliegende Insekten werden im Sprung gefangen. Häufig Flugjagden von Sitzwarten. Nahrung wird meist außerhalb des Reviers gesammelt (BAUER et al. 2005).</p> <p>Freibrüter, Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt. 1-2 Jahresbruten, Nachbruten regelmäßig. Legebeginn ab Mitte Mai, Hauptbrutzeit Ende Mai bis Anfang Juni, Zweitbruten bis Anfang August. Gelege: 3-6 Eier. Brutdauer: 11-14 Tage. Nestlingsdauer: 9-13 Tage.</p> <p>GASSNER et al. (2010) geben die artspezifische Fluchtdistanz des Teichrohrsängers mit 10 m an.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland</u>		
Der bundesweite Bestand des Teichrohrsängers wird auf derzeit ca. 115.000-190.000 Brutpaare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020); die Art wird bundesweit als häufig eingestuft, der kurzfristige Bestandstrend (Zeitraum 1992-2016) ist stabil.		
<u>Niedersachsen</u>		
Der Bestand der Art liegt in Niedersachsen derzeit bei ca. 17.000 Revieren, die Art wird als häufig bewertet, der kurzfristige Bestandstrend (Zeitraum 1996-2020) ist aber stark abnehmend (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 91 Brutpaare des Teichrohrsängers erfasst. Davon sind 2 Revierpaare im Baufeld sowie 4 weitere Revierpaare innerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanz betroffen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 91 Revierpaare des Teichrohrsängers erfasst, davon brüteten 2019 2 Revierpaare im Bereich des Baufeldes.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämuungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämuungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere **während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung des Teichrohrsängers durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend für 4 Revierpaare des Teichrohrsängers zum Tragen. Bei diesen Brutpaaren muss von einer bauzeitlichen Aufgabe der Brutreviere ausgegangen werden.

Aufgrund einer schnellen Gewöhnung an routinemäßige Abläufe sind baubedingte Beeinträchtigungen der Art jedoch weitgehend auszuschließen. Ggf. ist ein Ausweichen der Teichrohrsänger für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämuungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestaufgabe infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden.

Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen vermieden.

Maßnahme V_{CEF1}

Baufeldfreimachung / Vergrämuungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämuungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Eine Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit für die Dauer der Baumaßnahme im jeweiligen Bauabschnitt durch solche Vergrämuungsmaßnahmen ist vorgesehen. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Maßnahme V_{CEF3}

Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.

Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Reviermittelpunkte von zwei Revierpaaren des Teichrohrsängers liegen im Bereich des Baufeldes. Angesichts der hohen Brutpaarzahl in der Umgebung des Standortes, und da auch weitere geeignete Bruthabitate im Umfeld liegen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Die Röhricht- und Hochstaudenssäume entlang der vorhandenen Gewässer können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder entwickeln, so dass sich wieder geeignete Bruthabitate entwickeln. Weitere geeignete Bruthabitate liegen im Bereich der vorhandenen Röhrichtflächen (Biotoptypen KR) und Ruderalfluren (Biotoptypen UH).

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein
Prüfung endet hiermit ja

6.1.7 Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl in offenem bis halboffenem Gelände gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch sowie Verlandungszonen von Gewässern mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele), Schilfhalme als Singwarte genutzt⁵ (ANDRETTZKE et al. 2005). Nahrung sind ausschließlich kleine und mittelgroße Gliederfüßer. Nahrungssuche häufig am Boden.</p> <p>Das Nest wird am Boden, unter oder zwischen Grashorsten angelegt. In der Regel 1 Jahresbrut, in warmen Sommern regelmäßig auch Zweitbruten. Nachbruten möglich. Legebeginn ab Anfang Mai, Hauptbrutzeit Ende Mai bis Anfang Juni, Gelege: 3-7 Eier. Brutdauer: 12-15 Tage. Nestlingsdauer: 12-13 Tage.</p> <p>GASSNER et al. (2010) geben die artspezifische Fluchtdistanz des Feldschwirls mit 20 m an.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland</u>		
Der bundesweite Bestand des Feldschwirls wird auf derzeit ca. 25.000-43.000 Revierpaare geschätzt (RYSLAVY et al. 2020); die Art wird bundesweit als mittelhäufig eingestuft, der kurzfristige Bestandstrend (Zeitraum 1992-2016) ist sehr stark abnehmend (Abnahme um mehr als 50 %).		
<u>Niedersachsen</u>		
Der Bestand der Art liegt in Niedersachsen derzeit bei ca. 5.000 Revieren, die Art wird als mittelhäufig bewertet, der kurzfristige Bestandstrend (Zeitraum 1996-2020) ist ebenfalls sehr stark abnehmend (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 3 Revierpaare des Feldschwirls erfasst. Davon wurde 1 Revierpaar im Bereich des Baufeldes festgestellt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 3 Revierpaare des Teichrohrsängers erfasst, davon brütete 2019 1 Revierpaar im Bereich des Baufeldes.	
<u>Maßnahme V_{CEF1}</u>	
Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.	
Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung des Feldschwirls durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Dies kommt vorliegend für 1 Revierpaar des Feldschwirls zum Tragen. Bei diesem Brutpaar muss von einer bauzeitlichen Aufgabe des Brutreviers ausgegangen werden. Ggf. ist ein Ausweichen des Feldschwirls für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre möglich. Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V _{CEF1} (Baufeldräumung, anhaltende Vergrämungsmaßnahmen) wird bauzeitlich eine zu nahe am Baufeld befindliche Neuansiedlung, die das Risiko einer späteren Nestaufgabe infolge von Störungen bedeuten könnte, vermieden.	
Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V _{CEF3} (zeitweise Sperrung des Treibselräumweges) wird auch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung von Brutvorkommen vermieden.	
<u>Maßnahme V_{CEF1}</u>	
Baufeldfreimachung / Vergrämungsmaßnahmen / regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung: Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden vor Brutbeginn (ab 01.03.) anhaltende Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln auf den Bauflächen und der unmittelbaren Umgebung bis zum Baubeginn, ggfs. auch über den Baubeginn hinaus durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen kurz gemäht und auch regelmäßig kurz gehalten, um eine Ansiedlung zu	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

verhindern. Zusätzlich werden die Flächen regelmäßig begangen. Hierzu findet eine Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung statt.

Eine Freihaltung der Baustelle von Brutvögeln während der Brutzeit für die Dauer der Baumaßnahme im jeweiligen Bauabschnitt durch solche Vergrämungsmaßnahmen ist vorgesehen. Auf diese Weise wird auch eine Neuansiedlung der Art im Baufeld, verbunden mit dem Risiko der Tötung, Verletzung oder Störung, vermieden.

Maßnahme V_{CEF3}

Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet.

Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Reviermittelpunkt eines Revierpaares des Feldschwirls liegt in dem Bereich des Baufeldes, an der Grenze eines Ahorn-Eschen-Pionierwald-Bestandes (Biotoptyp WPE) zu Schilfröhricht der Brackmarsch (KRP), der nur bauzeitlich genutzt wird. Nach Abschluss der Arbeiten und Wiederherstellung der Fläche steht der Bereich den Tieren wieder zur Verfügung. Aufgrund der großen Nähe des Niststandortes zum geplanten Treibselräumweg, ist eine Wiederansiedlung an diesem Standort jedoch nicht gesichert. Allerdings bleiben der Waldbereich und das Röhricht bestehen, so dass der Art ungestörte Waldrandbereiche mit Abstand zu möglichen Störungen weiterhin als Nisthabitat zur Verfügung stehen. Die Beeinträchtigung ist daher nur vorübergehend.

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein
Prüfung endet hiermit ja

6.2 Gastvögel

6.2.1 Graugans, Weißwangengans

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe			
Gänse: Graugans (<i>Anser anser</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status als wandernde Art		Einstufung Erhaltungszustand als Gastvogel
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart			
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Graugans	<input type="checkbox"/> D: (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	Weißwangengans	<input type="checkbox"/> D: (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: NLWKN 2010)			
<p>Gänse und Schwäne rasten auf großen offenen Grünlandflächen und teilweise auch auf Ackerflächen. Hier sind insbesondere die küstennahen Marschen sowie die Flussmarschen in der gesamten Norddeutschen Tiefebene von Bedeutung. Gewässer sind überwiegend als Schlafplätze von hoher Bedeutung, tagsüber werden diese teilweise von Gänsen und Schwänen zum Baden und Putzen und als Ausweichflächen nach Störungen angefliegen.</p> <p>Nahrungssuche findet an Land grasend statt; pflanzliche Nahrung: Gräser, Kräuter und Stauden, z. T. Wasserpflanzen.</p> <p>Die nordischen Gänse überwintern in großer Zahl in Niedersachsen. Die meisten Vögel sind von Oktober bis März anzutreffen.</p>			
Graugans (<i>Anser anser</i>):			
<p>Ganzjährig als Gastvogel, mit Schwerpunkt zwischen Oktober und Mai. Im Winter und zur Zugzeit auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen. Sucht oft traditionelle Schlafgewässer auf. Nahrung: Land und Wasserpflanzen wie Gräser, Kräuter und Stauden. Auch Sämereien, Beeren und Wurzeln. Im Winter auf Ackerflächen Wintergetreide, Raps, Rüben, Mais etc.. Nahrungssuche grasend.</p>			
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>):			
<p>Zwischen Oktober und Mai in großen Anzahlen rastend, in geringeren Zahlen auch zwischen Juni und September. Schwerpunkt der Überwinterung im Wattenmeer und im deutsch-niederländischen Tiefland. Als Überwinterungsgebiete ausgedehnte ruhige Grünlandflächen in den Niederungen der großen Flüsse, als Nahrungsgebiet bevorzugt kurzrasige Salzwiesen (brackig) im Vorland. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlafplätze. Nahrung im Winter: Gräser, Kräuter und Wintersaat. Vogelschutzgebiet Untere Elbe als bedeutendstes Rastgebiet für die Art in Norddeutschland.</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Quelle: NLWKN 2011b):			
Graugans: Deutschland 130.000, Niedersachsen 30.000			
Weißwangengans: Deutschland 200.000, Niedersachsen 150.000 (Stand 2011, aktuell vermutlich höhere Zahlen).			

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gänse: Graugans (*Anser anser*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Rastvorkommen von Graugans und Weißwangengans umfassen den gesamten Binnen- und Außendeichsbereich zwischen Wischhafener Süderelbe und dem nördlichen Ortsrand von Krautsand. Schwerpunkte liegen beiderseits der Wischhafener Süderelbe sowie in den breiten Außendeichsflächen am Sperrwerk.

Individuensumme der Graugans im Gastvogeljahr 2019/20: 3.252 Tiere;

Individuensumme der Weißwangengans im Gastvogeljahr 2019/20: 238.071 Tiere;

Beide Arten haben als Gastvögel eine Fluchtdistanz von 400 m

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung der genannten Arten kann ausgeschlossen werden, da diese störungsbedingt eine ausreichend große Meidungsdistanz zum Baufeld einhalten werden. Ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen besteht nicht, da diese von den Tieren frühzeitig wahrgenommen werden können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere **während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie auch angrenzend daran im Bereich der Fluchtdistanz ist eine Störung der Rastbestände der Gänse durch Verlärmung und Bewegung möglich (Baumaschinen, Baustellenbetrieb, Transportverkehr). Es ist möglich, dass die Tiere für die zeitliche Begrenzung der Beeinträchtigungen auf bis zu 2 Jahre das Umfeld der Baumaßnahme verlassen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die Flächen von den Gänsen wieder wie vorher genutzt werden.

Durch die projektbezogene Vermeidungsmaßnahme V_{CEF3} (weiterhin Sperrung des Treibselräumweges während der Hauptrastzeit der Gänsebestände) wird nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Störung der Rastvorkommen in den breiten Außendeichsflächen am Sperrwerk vermieden. Die Gänsepopulationen können diese Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten ungestört nutzen.

Maßnahme V_{CEF3}

Eine Änderung der künftigen Nutzung des Deichvorlandes - z. B. durch Spaziergänger oder Radfahrer auf dem Treibselräumweg - kann grundsätzlich zu einer Störung und damit zu einer Beeinträchtigung von Gastvogelbeständen führen. Dies wird durch geeignete Maßnahmen verhindert: Der Treibselräumweg wird für die Freizeitnutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Sperrwerkes gesperrt:

- Vollständige Sperrung des Weges in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende April.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe Gänse: Graugans (<i>Anser anser</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	
- Werktags Sperrung in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres; Samstag, Sonntag und feiertags von 10:00-12:00 Uhr sowie von 17:00-19:00 Uhr geöffnet. Zudem werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Sperrung hinweisen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der gesamte Außendeichs- und Binnendeichsbereich im Umfeld des Vorhabens kann von den Gänsearten genutzt werden; durch das Vorhaben wird die Nutzbarkeit der Flächen nicht verändert.	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Prüfung endet hiermit	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

6.3 Fledermäuse

Da es keine Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld des Vorhabens vorliegen, wird die Tiergruppe im Folgenden zusammenfassend betrachtet.

Durch das Vorhaben betroffene Tiergruppe: Fledermäuse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland (V) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Quelle BRINKMANN et al. 2008)		
<u>Potenziell vorkommende Arten:</u>		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Rote Liste Nds.:2; Rote Liste D: 3; Quartiere in Gebäuden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Rote Liste Nds. -: Rote Liste D: -; Wochenstuben in Baumhöhlen od. Gebäuden / Winterquartier in Gebäuden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Rote Liste Nds.: 3; Rote Liste D: V; Wochenstuben und Winterquartier in Baumhöhlen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Rote Liste Nds.: -; Rote Liste D: -; Wochenstuben in Baumhöhlen od. Gebäuden / Winterquartier in Gebäuden
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Rote Liste Nds.: -; Rote Liste D: -; Wochenstuben in Baumhöhlen od. Gebäuden / Winterquartiere in Gebäuden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rote Liste Nds.: R: Rote Liste D: -; Wochenstuben in Baumhöhlen od. Gebäuden / Winterquartiere in Gebäuden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Rote Liste Nds.: V; Rote Liste D: -; Wochenstuben in Baumhöhlen od. Gebäuden / Winterquartier in Gebäuden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Rote Liste Nds.: -; Rote Liste D: -; Wochenstuben in Baumhöhlen od. Gebäuden / Winterquartier in Gebäuden
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Rote Liste Nds.: -; Rote Liste D: G; Quartiere in Gebäuden
Da keine Gebäude durch das Vorhaben betroffen sind, sind für die folgende Prüfung nur die Arten relevant, die Quartiere in Gehölzen haben und die keine charakteristischen Waldarten sind.		

Durch das Vorhaben betroffene Tiergruppe: Fledermäuse
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen der der aufgeführten Arten potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Maßnahme V_{CEF2}:</u> Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz vor Baumfällung: potenziell als Fledermausquartier geeignete Bäume werden vor der Fällung / Rodung (auf möglichen Besatz kontrolliert). Erfolgt eine Kontrolle nicht am Tag der Baufeldfreimachung, sondern wird im Vorfeld durchgeführt, sind die Höhlen zu verschließen, sofern ein Besatz durch Tiere ausgeschlossen ist. Werden bei der Besatzkontrolle Tiere festgestellt, sollte so zeitnah wie möglich eine abendliche Ausflugsbeobachtung durchgeführt werden. Nach Ende des Ausflugs wird das Quartier kontrolliert und bei Feststellung des Nichtbesatzes umgehend verschlossen. Sind noch Tiere im Quartier oder kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden ist der Einsatz einer Reuse notwendig, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt - ein erneutes Einfliegen aber verhindert. Eine tägliche Kontrolle ist bei dem Einsatz einer Reuse notwendig. Sind nach zwei Nächten noch Tiere im Quartier, werden diese umgesiedelt. Dies geschieht unter Einbindung der ÖBB sowie eines/einer qualifizierten Expert:in. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Da die Baumaßnahme während des Tages stattfindet, tritt der Verbotstatbestand nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Tiergruppe:
Fledermäuse**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Bäume werden außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse gefällt. Als einzige Art, die potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommt und in Baumhöhlen überwintert, kann der Große Abendsegler auftreten. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.

Maßnahme V_{CEF2}:

Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz vor Baumfällung: potenziell als Fledermausquartier geeignete Bäume werden vor der Fällung / Rodung (auf möglichen Besatz kontrolliert).

Erfolgt eine Kontrolle nicht am Tag der Baufeldfreimachung, sondern wird im Vorfeld durchgeführt, sind die Höhlen zu verschließen, sofern ein Besatz durch Tiere ausgeschlossen ist. Werden bei der Besatzkontrolle Tiere festgestellt, sollte so zeitnah wie möglich eine abendliche Ausflugsbeobachtung durchgeführt werden. Nach Ende des Ausflugs wird das Quartier kontrolliert und bei Feststellung des Nichtbesatzes umgehend verschlossen. Sind noch Tiere im Quartier oder kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden ist der Einsatz einer Reuse notwendig, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt - ein erneutes Einfliegen aber verhindert. Eine tägliche Kontrolle ist bei dem Einsatz einer Reuse notwendig. Sind nach zwei Nächten noch Tiere im Quartier, werden diese umgesiedelt. Dies geschieht unter Einbindung der ÖBB sowie eines/einer qualifizierten Expert:in.

Maßnahme V_{CEF4}

Wenn bei der Baumfällung festgestellt wird, dass Höhlen mit Fledermäusen besetzt sind oder waren, werden im Verhältnis 1:5 Fledermauskästen im Bestand ausgebracht, um mögliche Quartierverluste auszugleichen. So wird eine Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden. Anzahl und Standort der Ersatzquartiere wird durch heine Ökologische Baubegleitung begleitet.

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit ja

7 Fazit

Zu Verlusten von Niststandorten, die auch über die Bauzeit hinausgehen, kommt es bei folgenden Brutvogelarten, die vertieft artenschutzrechtlich geprüft wurden: Blaukehlchen und Bluthänfling (jeweils 2 Revierpaare), Schilfrohrsänger (3 Revierpaare) sowie Feldlerche und Feldschwirl (jeweils 1 Revierpaar).

Bauzeitlich sind folgende Arten von der Maßnahme betroffen: Kiebitz (1 Revierpaar), Blaukehlchen (3 Revierpaare), Schilfrohrsänger (1 Revierpaar) und Teichrohrsänger (4 Revierpaare)

Die Einzelartprüfung für die genannten Arten findet sich in Kapitel 6.

Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung wird für Gastvogelvorkommen von Graugans und Weißwangengans sowie für potenziell auftretende Fledermausarten geprüft.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose sowie der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 6) unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung **treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG nicht ein**, sodass keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten erforderlich ist.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- V_{CEF1}: Baufeldräumung, Vergrämung bis zum Beginn der Baumaßnahme
- V_{CEF2}: Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz vor Baumfällung
- V_{CEF3}: Zeitweise Sperrung des Treibselräumweges
- V_{CEF4}: Anlage von Kastenquartieren für Fledermäuse

Die fachgerechte Durchführung der projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen und zu gewährleisten.

8 Quellen

- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE, & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 135 - 695. Radolfzell.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. überarbeitete Auflage. Aula, Wiebelsheim.
- BRINKMANN, R., M. BIEDERMANN, F. BONTADINA, M. DIETZ, G. HINTEMANN, I. KARST, C. SCHMIDT, W. SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistatt Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. 134 Seiten.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) DE 26.1.2010 ABI L20/7 v. 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie).
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen - unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 1-336 S, Hannover.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW, Eching.
- IBL-UMWELTPLANUNG GMBH (2015): Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe. Planergänzungsunterlage II. 5.1 - Anlage: Schierlings-Wasserfenchel: Eingriffsermittlung und Bilanzierung. Einschl. Karte 1: Bestandskarte: Vorkommen aktueller und potenzieller Standorte. i. A. von Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg - Geschäftsstelle Weitere Fahrrinnenanpassung. 9 Seiten.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Nieders. 33 (2): 70-87.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. -Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete - Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Nordische Gänse und Schwäne. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, 17 S. unveröff..
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2020): Deichverband Land Wursten. Deichverstärkung Spieka-Neufeld, Deichkilometer 469+712 - 472+592. 1 Erläuterungsbericht.

- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S
- SMEETS + DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & GASSNER, E. (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. – aktualisierte Fassung vom 01.01.2015. (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil_A_Wirbeltiere_Pflanzen_und_Pilze_-_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf).
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. – aktualisierte Fassung vom 01.01.2015. (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25726/Teil_B_Wirbellose_Tiere_-_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.